

Zeitschrift: Wohnen
Band: 36 (1961)
Heft: 10

Rubrik: Bildungsarbeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Anfrage Steinmann vom 20. Juni 1961

«Bei den Wohnbauförderungsaktionen, an denen der Bund beteiligt war, 1940–1945, 1946–1949 und später, sind für die Vermietung Einkommensgrenzen festgesetzt worden, zu einem Teil noch mit ungleicher Höchstgrenze. Im Jahre 1956 hat der Bund die sogenannte Toleranzgrenze den bis zu diesem Zeitpunkt veränderten Verhältnissen von Lebenskostenindex und Einkommen leicht angepaßt. Inzwischen sind weitere starke Erhöhungen des Lebenskostenindex und Veränderungen in den Einkommen eingetreten. Die früher festgesetzten Grenzen sind somit wieder überholt. In der Vermietungspraxis entstehen daraus sehr oft recht peinliche Härten gegenüber Familien.

Seit dem Juni 1960 sind Bemühungen unternommen worden, eine neuerliche Revision der Mietbedingungen zu erreichen. Vor mehreren Monaten hat eine diesbezügliche Besprechung zwischen dem Vertreter des Bundes einerseits und dem Baudirektor des Kantons Zürich, dem Finanzvorstand der Stadt Zürich und dem Präsidenten des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen andererseits stattgefunden. Es wurde dabei die Prüfung der Frage vom Vertreter des Bundes zugesichert.

Ich stelle nun die Frage an den Bundesrat, ob erstens die Einkommensgrenzen der verschiedenen Aktionen heute nicht gleichgestellt werden können und zweitens, zu welchem Ergebnis die seinerzeit zugesicherte Prüfung geführt hat.»

Antwort des Bundesrates

«Der Bund hat in den Jahren 1942 bis Ende 1949 den Wohnungsbau in drei aufeinanderfolgenden, jedoch auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhenden Aktionen gefördert. Soweit die bestehenden Rechtsgrundlagen dies erlaubten, sind vom Bund Grenzen für die zulässigen Einkommen festgelegt worden, die einheitlich sind, nämlich: 9000 Franken im sozialen, erhöht subventionierten und 18 000 Franken im allgemeinen Wohnungsbau, je zuzüglich 500 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbsfähige Kind.

Es handelt sich dabei um Höchstgrenzen, die von den Kantonen und auch Gemeinden als Mitsubventionen, gestützt auf eigenes Recht, tiefer angesetzt werden können. Die Festsetzung höherer Grenzen durch Kanton und Gemeinde ist dort möglich, wo der Bund auf die Festsetzung solcher Grenzen aus rechtlichen Gründen verzichten mußte, Kantone oder Gemeinden aber für die Festlegung von Einkommensgrenzen sich auf eigenes Recht stützen können.

Mit Kreisschreiben vom 10. Juli 1961 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den mit der Wohnbauförderung betrauten kantonalen Departementen bekanntgegeben, daß dort, wo der Bund befugt ist, Einkommensgrenzen festzusetzen (vom 1. November 1945 bis 31. Dezember 1949 subventionierte Bauten), die bisher im sozialen Wohnungsbau im Zeitpunkt des Bezuges der Wohnungen maßgebende Basisgrenze für das Einkommen von 9000 auf 10 000 Franken erhöht werden könne. Eine Erhöhung der Basisgrenze im allgemeinen Wohnungsbau von 18 000 Franken wurde dagegen abgelehnt, weil Wohnungssuchenden mit solchen Einkommen auch heute noch zugemutet werden darf, eine ohne Bundeshilfe erstellte Wohnung zu beziehen. Dagegen sind die

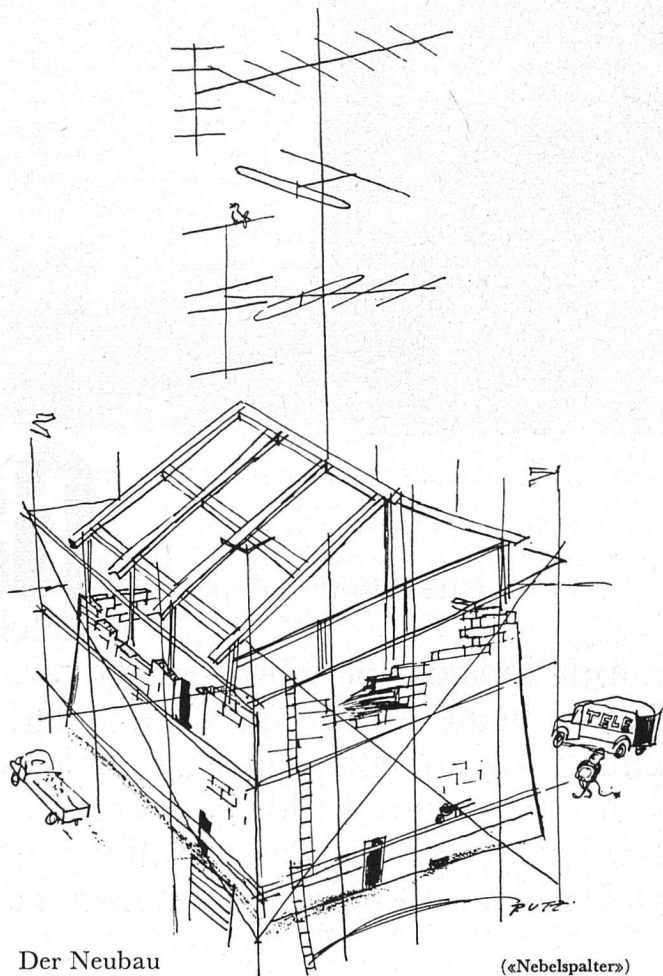
Kantone ermächtigt worden, den Kinderzuschlag sowohl im sozialen wie im allgemeinen Wohnungsbau auf 750 Franken zu erhöhen.

Mit den angeführten Lockerungen und gewissen Änderungen und Vereinheitlichungen der Grundsätze für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist den eingetretenen Änderungen der Verhältnisse angemessen Rechnung getragen worden.»

BILDUNGSARBEIT

Anregungen für genossenschaftliche Veranstaltungen

Über die Winterszeit wird wieder mancher Vorstand einer Bau- und Wohngenossenschaft bestrebt sein, den Mietern etwas auf kulturellem Gebiet zu bieten. Um sich über die Möglichkeiten zu informieren, wendet er sich mit Vorteil an das Genossenschaftliche Seminar in Muttenz und verlangt den «Seminar-Kurier». Die Märznummer dieses Mitteilungsblattes zum Beispiel enthält eine große Zahl von Vorschlägen für Veranstaltungen zur Aufklärung und Bildung, für gute Unterhaltung, für Kinderveranstaltungen, aktuelle Informationen und Kurse.



Der Neubau

«Nebenspalter»